



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-13844 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 95.000/722-I/1/94

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 W i e n

6276 IAB
1994 -05- 31
zu 6501 IJ

Die Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Dr. Madeleine PETROVIC und Genossen haben am 21. April 1994 unter der Nr. 6501/J-NR/94 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Teilzeitarbeit beim Staat" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie hoch ist der Anteil von Teilzeitarbeitsplätzen in Ihrem Ministerium derzeit?
2. Wie hat sich dieser Anteil in den letzten 10 bis 20 Jahren entwickelt?
3. Wie teilen sich die vorhandenen Teilzeitarbeitsplätze auf Frauen und Männer auf?
4. Welchen Gehaltsstufen sind die Teilzeitarbeitsplätze, getrennt nach Frauen und Männer, zuzuordnen?
5. Wie hoch ist der Anteil an ausgeschriebenen Stellen, die auch als Teilzeitarbeitsplätze ausgeschrieben werden?
6. Ist in Ihrem Ministerium daran gedacht, in Zukunft alle Stellen auch als Teilzeitarbeitsplätze auszuschreiben? Wenn nicht, welche nicht und mit welcher Begründung?
7. Wie groß ist der Anteil an Arbeitsplätzen in Ihrem Ministerium, auf welchen Teilzeitarbeit möglich wäre?

-2-

8. Welche Vorteile bzw. welche Nachteile würde eine vermehrte Besetzung mit Teilzeitarbeitsplätzen bringen? "

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Gegenwärtig sind ca. 1,3 Prozent der Bediensteten meines Ministeriums teilzeitbeschäftigt. In den letzten 20 Jahren betrug dieser Anteil - mit unwesentlichen Schwankungen - rund ein Prozent; seit dem Jahr 1991 ist ein kontinuierliches Ansteigen von Teilzeitarbeit zu verzeichnen.

Zur Frage 3:

Mit einer Ausnahme sind alle Teilzeitarbeitsplätze mit weiblichen Bediensteten besetzt.

Zur Frage 4:

Derzeit sind 25 Bedienstete der Zentraleitung sowie der Besonderen Einrichtungen teilzeitbeschäftigt, hievon 3 in der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe A/a, 2 in der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe B/b, 3 in der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe C/c, 14 in der Entlohnungsgruppe d, 2 in der Entlohnungsgruppe p4 und 1 in der Entlohnungsgruppe p5.

Zur Frage 5:

Bezüglich dieser Frage liegen keine exakten Zahlenwerte vor, da Teilzeitarbeitsverhältnisse auch durch Umwandlung eines vollbeschäftigten Dienstverhältnisses begründet werden. Es ist daher davon auszugehen, daß die Anzahl der als Teilzeitarbeitsplätze ausgeschriebenen Stellen unter 1,3% liegt. Jedenfalls gelangten bislang alle für Teilzeitarbeitskräfte ausgeschriebenen Planstellen zur Besetzung.

-3-

Zu den Fragen 6 bis 8:

Im Bundesministerium für Inneres ist nicht beabsichtigt, alle Stellen auch als Teilzeitarbeitsplätze auszuschreiben.

Für Beamte kann eine Teilzeitarbeit nur nach Maßgabe der Bestimmungen des §§ 50a und 50b des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 sowie des § 15c iVm § 23 des Mutterschutzgesetzes oder § 8 iVm § 10 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes vorgesehen werden; die Festlegung einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt daher aufgrund individueller Kriterien.

Eine generelle Umwandlung sämtlicher für Vertragsbedienstete vorgesehenen Planstellen würde nicht nur eine Verdoppelung der damit im Zusammenhang stehenden Personaladministration mit sich bringen, sondern auch faktische Schwierigkeiten bei der Festlegung der Dienstplaneinteilung sowie der Arbeitsabläufe.

Obzwar keineswegs die mit Teilzeitbeschäftigung verbundenen familienfreundlichen Aspekte verkannt werden, hätte eine verstärkte Einführung von Teilzeit den - für viele Bediensteten zweifellos unerwünschten - Nebeneffekt, daß eine Übernahme in das Beamten-schema in der Regel nicht möglich ist, da dieses - ohne Vorliegen der obzitierten individuellen Gründe - keine Teilzeitbeschäftigung vorsieht.

Außerdem muß im Lichte der Bestimmungen der §§ 3 f. des Bundesministeriengesetzes 1986 darauf hingewiesen werden, daß alle administrativen Maßnahmen - und somit auch Personalangelegenheiten - unter den Gesichtspunkt möglichst großer Effizienz zu erfolgen haben. Auch unter diesen Voraussetzungen scheint eine generelle Festsetzung von Teilzeitbeschäftigung unzulässig.

Franz Bz